

Ausfertigung



**Oberlandesgericht
Celle
Beschluss**

1 Ws 585/13 (StrVollz)
53 StVK-Vollz. 80/13 LG Göttingen

In der Maßregelvollzugssache

des

geb. am

zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Rosdorf,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Burkhardt, Dortmund -
- Antragstellers und Beschwerdeführers -

gegen die Justizvollzugsanstalt Rosdorf,
vertreten durch den Anstaltsleiter,

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

wegen Genehmigung von Backpulver und Hirschhornsalz

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss der 53. kleinen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Göttingen vom 18. November 2013 nach Beteiligung des Zentralen juristischen Dienstes für den niedersächsischen Justizvollzug durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Siolek und die Richter am Oberlandesgericht Schmidt-Clarner und Hillebrand am

11. Februar 2014 beschlossen:

1. Der Antrag des Antragstellers auf Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird abgelehnt.
2. Der angefochtene Beschluss und die Verfügungen der Antragsgegnerin vom 25. Juli 2013 und vom 1. August 2013 werden aufgehoben.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden.

3. Die Kosten des Verfahrens und die dem Antragsteller hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Landeskasse zur Last.
4. Der Streitwert wird für beide Instanzen auf bis zu 500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Gegen den Antragsteller wird seit dem 21. Juli 2012 die Maßregel der Sicherungsverwahrung vollstreckt. Seit Juni 2013 erfolgt die Vollstreckung in der Anstalt der Antragsgegnerin.

Am 20. Juli 2013 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin die Genehmigung des Erwerbs von Backpulver. Diesen Antrag lehnte die Antragsgegnerin mit Verfügung vom 25. Juli 2013, welche dem Antragsteller am 31. Juli 2013 mündlich eröffnet wurde, ab. Zur Begründung der Maßnahme führte die Antragsgegnerin an, dass Backpulver aus Gründen der Sicherheit nicht in der Justizvollzugsanstalt Rosdorf zugelassen sei, weil es unter Einwirken von Wasser, Säure und Wärme gasförmiges Kohlenstoffdioxid freisetze und deshalb zur Herstellung von Sprengkörpern geeignet sei.

Hierauf beantragte der Antragsteller am 31. Juli 2013, ihm statt des Backpulvers den Erwerb von Hirschhornsalz als Backtriebmittel zu genehmigen. Auch diesen Antrag lehnte die Antragsgegnerin mit Verfügung vom 1. August 2013, welche dem Antragsteller am 5. August 2013 mündlich eröffnet wurde, ab. Zur Begründung führte die Antragsgegnerin an, das Hirschhornsalz aus Gründen der Sicherheit ebenfalls nicht in der JVA Rosdorf zugelassen sei. Auch Hirschhornsalz sei ein starkes Triebmittel, welches u. a. Ammoniak enthalte und deshalb beim unmittelbaren Verzehr als gesundheitsschädlich einzustufen sei. Es sei daher dazu geeignet, bei Personen, die es unwissentlich zu sich nehmen, Vergiftungserscheinungen hervorzurufen. Zugleich eröffnete die Antragsgegnerin dem Antragsteller, dass die Herstellung eines sogenannten Quark-Öl-Teigs als geeignete Alternative zu den beantragten Backtriebmitteln in Betracht komme.

Gegen die Ablehnungsverfügungen hat der Antragsteller mit von ihm selbst verfasstem Schreiben vom 5. August 2013, welches am 7. August 2013 beim Landgericht Göttingen eingegangen ist, gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Antragsteller bezweifelt die von der Antragsgegnerin angeführten Sicherheitsgründe und macht geltend, dass es sich um frei verkäufliche Backtriebmittel handele. In der Justizvollzugsanstalt Celle I mit gleicher Sicherheitsstufe habe er nie ein Problem gehabt, ein Backtriebmittel für Pizza, Brot oder Kuchen zu bekommen. Es sei kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, warum dies nun in der neuen Sicherungsverwahranstalt anders gehandhabt werde. Die Antragsgegnerin habe dem besonderen Charakter des in der Sicherungsverwahrung liegenden Eingriffs nicht hinreichend Rechnung und Sorge getragen. Ihre Entscheidungen verletzen insbesondere das Abstandsgebot. Es gebe keine Justizvollzugsanstalt in Niedersachsen, in der nicht Hilfsmittel erlaubt seien, um Kuchen zu backen. Das Leben in der Sicherungsverwahrung sei den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen. In der jetzigen Sicherungsverwahranstalt finde das Gegenteil statt. Eine Schlechterstellung gegenüber allen anderen Justizvollzugsanstalten Niedersachsens sei nicht zulässig.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit Beschluss vom 18. November 2013 als unbegründet zurückgewiesen. Die Ablehnung sei gemäß § 23 Satz 1 Niedersächsisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Nds. SVVollzG) gerechtfertigt. Danach darf der Sicherungsverwahrte seinen Unterkunftsbereich mit eigenen Sachen ausstatten und eigene Sachen besitzen, soweit nicht Gründe der Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 Niedersächsisches SVVollzG entgegenstehen. Die Antragsgegnerin sei zu Recht davon ausgegangen, dass im vorliegenden Fall Gründe der Sicherheit der Anstalt die Genehmigung der beantragten Gegenstände verbieten, weil Backpulver zur Herstellung von Sprengstoffkörpern geeignet sei und Hirschhornsalz in unerhitztem Zustand geeignet sei, Vergiftungserscheinungen hervorzurufen. Die insoweit

von der Antragsgegnerin angeführten Eigenschaften von Backpulver und Hirschhornsalz seien allgemeinkundig. Es bestehe somit die Gefahr, dass Mituntergebrachten in den Gemeinschaftsküchen der jeweiligen Abteilungen vom Antragsteller oder anderen Sicherungsverwahrten unbemerkt unerhitztes Hirschhornsalz in das Essen getan werde. Gerade in einer Sicherungsverwahranstalt, in der ausschließlich Personen untergebracht seien, die wegen eines Hanges zu erheblichen Straftaten, insbesondere solchen, durch welche die Opfer schwer geschädigt werden, zu der Maßregel verurteilt worden sind und von denen noch nicht zu erwarten ist, dass sie keine erheblichen Straftaten mehr begehen, könne das hierdurch bedingte Risiko nicht in Kauf genommen werden.

Gegen den ihm am 25. November 2013 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsteller mit seiner am 19. Dezember 2013 bei Gericht eingegangenen Rechtsbeschwerde. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Insbesondere macht er geltend, dass die Antragsgegnerin bei ihren Entscheidungen die Bedeutung des Abstandsgebots im konkreten Einzelfall verkannt habe. Das Bundesverfassungsgericht habe auf die besondere Bedeutung des Angleichungsgrundsatzes hingewiesen. Dieser habe bei der Sicherungsverwahrung eine noch weitgehendere Bedeutung als im Strafvollzug. Die Antragsgegnerin habe es unterlassen zu prüfen, ob die angenommene Sicherheitsgefährdung durch eine Mengenbeschränkung oder Aushändigung nur unter Aufsicht beseitigt werden könnte. Des Weiteren rügt die Rechtsbeschwerde eine unzureichende Sachverhaltsaufklärung. Die Auffassung, dass die Gefährlichkeit von Backpulver und Hirschhornsalz eine allgemeinkundige Tatsache sei, sei rechtsfehlerhaft. Der Prozessbevollmächtigte habe bei eigener Recherche im Internet nur Anleitungen zur Herstellung von Rohrbomben mit Backpulver gefunden, zu denen erhebliche Mengen Backpulver benötigt werden. Hinsichtlich des Hirschhornsalzes sei eine unbemerkte Untermengung unter das Essen unmöglich, weil das Ammoniak stark rieche.

Schließlich rügt die Rechtsbeschwerde, dass dem Antragsteller für das gerichtliche Verfahren kein Rechtsanwalt gemäß § 109 Abs. 3 StVollzG beigeordnet worden sei. Dies sei hier geboten gewesen, weil es sich nicht um eine einfache Sach- und Rechtslage handele. Die Beordnung sei von Amts wegen zu prüfen gewesen. Dass die Strafvollstreckungskammer eine solche Prüfung vorgenommen habe, sei dem Beschluss nicht zu entnehmen. Damit verstoße die Entscheidung gegen § 109 Abs. 3 StVollzG.

Hieraus ergebe sich zugleich, dass dem Antragsteller auch im Rechtsbeschwerdeverfahren ein Rechtsanwalt beizuordnen sei.

II.

Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Rechtsbeschwerdeverfahren gemäß § 109 Abs. 3 StVollzG war abzulehnen, weil die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind. Nach der genannten Vorschrift ist dem Antragsteller für ein gerichtliches Verfahren von Amts wegen ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn die vom Antragsteller begehrte oder angefochtene Maßnahme der Umsetzung des § 66 c Abs. 1 StGB im Vollzug der Sicherungsverwahrung oder der ihr vorausgehenden Freiheitsstrafe dient, es sei denn, dass wegen der Einfachheit der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung eines Rechtsanwalts nicht geboten erscheint oder es ersichtlich ist, dass der Antragsteller seine Rechte selbst ausreichend wahrnehmen kann. Über die Bestellung und einen Widerruf entscheidet der Vorsitzende des nach § 110 zuständigen Gerichts.

Nach den Gesetzesmaterialien hat die Beiordnung nach dieser neuen Vorschrift nur für Streitigkeiten zu erfolgen, die eine den Leitlinien des § 66 c Abs. 1 StGB konforme Umsetzung des Abstandsgebots betreffen (BT-Drucksache 17/9874 S. 27). Sie soll es dem Gefangenen bzw. Untergebrachten erleichtern, die erforderlichen Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen einzufordern (vgl. Lesting/Feest, StV 2013, 278, 280). Zwar beschränkt sich § 66 c Abs. 1 StGB nicht auf die Gewährung eines breiten Betreuungsangebots, sondern verlangt in gleicher Weise neben vollzugsöffnenden Maßnahmen eine Unterbringung, die den Untergebrachten so wenig wie möglich belastet und (vorbehaltlich entgegenstehender Sicherheitsbelange) den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst ist (Lesting/Feest a. a. O.). Allerdings ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien, dass nach dem Willen des Gesetzgebers eine Beiordnung insbesondere in einfach gelagerten Fällen ausscheiden wird, in denen es beispielsweise lediglich um die Gestaltung des Unterbringungsraums oder bestimmte Arten der Freizeitgestaltung geht (BT-Drucksache 17/9874 S. 27). So liegt es hier. Es handelt sich gerade nicht um einen Fall, in dem die Durchsetzung eines Anspruchs des Antragstellers auf Durchführung von Maßnahmen in Rede steht, die zur Reduktion seiner Gefährlichkeit geboten sind.

III.

Das Rechtsmittel des Antragstellers hat Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Sie führt bereits auf die Sachrüge hin zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung sowie der Ablehnungsverfügungen der Antragsgegnerin.

Die Verfügungen der Antragsgegnerin, mit denen dem Antragsteller sowohl der Erwerb von Backpulver als auch der von Hirschhornsalz untersagt worden ist, lassen nicht erkennen, dass der Versagungsgrund des - hier in erster Linie anzuwendenden - § 26 Abs. 2 Satz 1 Nds. SVVollzG rechtsfehlerfrei angewandt worden ist.

Nach dieser Regelung sind Gegenstände, die die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 gefährden, vom Einkauf ausgeschlossen. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass sich Absatz 2 der Vorschrift bis auf redaktionelle Änderungen an § 24 Abs. 2 NJVollzG orientiert (LT-Drucksache 16/4873 S. 72). Die Regelung des § 24 Abs. 2 NJVollzG wiederum orientiert sich an § 22 Abs. 1 Satz 1 StVollzG mit dem Unterschied, dass das niedersächsische Recht der Vollzugsbehörde kein Ermessen einräumt, sondern ein zwingendes Verbot von sicherheitsgefährdenden Gegenständen für den Einkauf vorsieht (LT-Drucksache 15/3565 S. 111). Hieraus ergibt sich, dass das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung der Sicherheit der Anstalt i. S. des § 26 Abs. 2 Satz 1 SVVollzG (wie dasjenige in § 24 Abs. 2 NJVollzG und § 22 StVollzG) einen unbestimmten Rechtsbegriff darstellt, dessen Auslegung und Anwendung der Vollzugsbehörde keinen Beurteilungsspielraum einräumt, sondern der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 22. November 2011 - 1 Vollz (Ws) 421/11; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 22 Rdnr. 4). Zwar räumt § 26 Abs. 2 Satz 1 SSVollzG auf der Rechtsfolgenebene kein Ermessen ein; allerdings sind bereits die Auslegung und Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Gefährdung der Sicherheit der Anstalt auf der Tatbestandsebene am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auszurichten (vgl. BVerfG ZfStrVo 1997, 367; ebenso OLG Celle, Beschluss vom 13. Oktober 2010 - 1 Ws 488/10 (StrVollz); OLG Hamm ZfStrVo 2001, 185). Danach muss die Gefahr zwar nicht zwingend in der Person des Antragstellers konkret gegeben sein. Eine Versagung ist vielmehr auch dann gerechtfertigt, wenn der Gegenstand abstrakt geeignet ist, die Sicherheit der Anstalt zu gefährden; dies gilt jedoch nur dann, wenn die Gefährdung nicht durch eine ordnungsgemäße Aufsicht unter Zuhilfenahme der gebotenen Kontrollmittel seitens der Vollzugsbehörde ausgeschlossen bzw. auf ein nicht mehr beachtliches Maß reduziert werden kann (vgl. vorstehende Nachweise).

Diesen Anforderungen werden die Begründungen der Ablehnungsverfügungen der Antragsgegnerin sowie die angefochtene Entscheidung nicht gerecht. Es kann dabei dahinstehen, ob die von der Antragsgegnerin angeführten Eigenschaften der beantragten Gegenstände als allgemeinkundig angesehen werden können. Die Feststellungen zur Gefährlichkeit von

Backpulver und Hirschhornsalz sind nämlich sowohl im angefochtenen Beschluss als auch in den Ablehnungsverfügungen der Antragsgegnerin nicht hinreichend bestimmt getroffen worden, um die angegriffenen Maßnahmen mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz tragen zu können. So rügt die Rechtsbeschwerde mit Recht, dass keine Angaben dazu gemacht worden sind, welche Mengen an Backpulver benötigt werden, um einen Sprengsatz von relevanter Gefährlichkeit herzustellen. Ebenso fehlt es an konkreten Ausführungen dazu, welche weiteren Gegenstände dafür benötigt werden. Die Ausführungen zur Gesundheitsgefährdung von Hirschhornsalz sind ebenfalls zu unbestimmt, um hierauf eine relevante Sicherheitsgefährdung für die Anstalt zu stützen. Es finden sich keine nachvollziehbaren Angaben dazu, welcher Art die Gesundheitsbeeinträchtigungen sind und welche Mengen an Hirschhornsalz benötigt werden, um eine relevante Gesundheitsgefahr zu begründen.

Unabhängig davon setzen sich die Ablehnungsverfügungen und die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auch nicht damit auseinander, ob der angenommenen Gefährdung der Sicherheit der Anstalt durch eine ordnungsgemäße Aufsicht unter Zuhilfenahme der gebotenen Kontrollmittel begegnet werden kann. So erschließt sich nicht, warum es nicht möglich sein soll, den Einsatz von Backpulver zu dem vom Antragsteller angegebenen Zweck, nämlich dem Backen, durch eine entsprechende Überwachung sicherzustellen und so zu verhindern, dass das Backpulver zu anderen Zwecken eingesetzt, an Dritte weitergegeben oder bis zum Erreichen einer sprengsatzgeeigneten Menge zurückgehalten wird. Der damit einhergehende erhöhte Kontrollaufwand wäre hinzunehmen. Wie die Strafvollstreckungskammer bereits zutreffend ausgeführt hat, ist nämlich bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Gefährdung der Sicherheit der Anstalt i. S. von § 26 Abs. 2 Satz 1 Nds. SVVollzG auch dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot Rechnung zu tragen, so dass im Vollzug der Sicherungsverwahrung generelle Beschränkungen in einem wesentlich geringeren Umfang auf einen für die Vollzugsbehörde unzumutbaren Kontrollaufwand gestützt werden können, als dies im Strafvollzug der Fall ist.

Der angefochtene Beschluss und die Ablehnungsverfügungen der Antragsgegnerin waren daher aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 StPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 1 Nr. 8, 63 Abs. 3, 65 GKG.

Dr. Siolek

RiOLG Schmidt-Clarner ist
infolge Krankheit an der
Unterschrift gehindert.

Hillebrand

Dr. Siolek

Ausgefertigt
Celle, 24. Februar 2014.

